Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/9/23 1Ob687/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1953

Norm

ABGB §1338 II
3.RStG §15
JN §1

Rechtssatz

Für das Begehren des ehemaligen Rückstellungsgegners auf Ersatz des Schadens, der dadurch entstanden sei, daß der Rückstellungswerber durch wissentlich unrichtige Angaben im Rückstellungsverfahren die Rückstellung erreicht habe, ist der Rechtsweg zulässig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 687/53
  Entscheidungstext OGH 23.09.1953 1 Ob 687/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0032221

Dokumentnummer

JJR_19530923_OGH0002_0010OB00687_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at